

La Civiltà cattolica, Serie I—XIII, 152 voll., Neap., Firenze, Roma 1850—1889; Studi e Documenti di Storia e Diritto, Studi 9 voll., Documenti 4 voll., Roma 1880—1888; Rivista storica italiana, 6 voll., Torino 1884—1889. — h. Aus der griechischen Kirche sind erwähnenswerth die unionsfreundlichen Zeitschriften *Αναστή*, eine Wochenchrift zu Hermopolis auf der Insel Syra, und *Καθολικὸν ἐκπαιδευτήριον* zu Constantinopel; im schismatischen Geiste sind gehalten *Λόγος* zu Athen und *Ἐκκλησιαστικὴ ἀλήθεια*, das officiële Organ des Patriarchen zu Constantinopel.

Ein ungemein reichhaltiges Verzeichniß von den Akademien und den vielen historischen Vereinen der verschiedenen Länder und Provinzen herausgegebenen Zeitschriften findet sich bei U. Chevalier, *Repertoire des Sources histor.*, Supplément, Par. 1888, pag. XXII—XLII. [Ansprücker.]

Kirchengesetz, s. Canon.

Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*) ist der Inbegriff derjenigen Befugnisse, welche Christus der Herr seiner Kirche zur Erreichung ihres Zweckes verliehen hat. Der nächste Zweck der Kirche ist die Heiligung ihrer Mitglieder (Röm. 6, 22; vgl. Cavagnis, *Institut. jur. publ. Eccles.*, ed. II, 1888, I. 23). Die Kirche aber ward als eine *societas perfecta* gestiftet (vgl. Syllabus, Thes. 19), d. h. als eine solche, quae est in se completa adeoque media ad suum finem obtinendum sufficientia in semetipsa habet (Tarquini, *Jur. publ. ecclesiast. institut.* 4). Nun aber erfordert die Heiligung der Menschheit ein Zweifaches: 1. daß derselben alle zum Heile erforderlichen Gnaden vermittelt werden; 2. daß sie angehalten werde, ihrerseits alles zu erfüllen, was nöthig ist, um die Gnade zu bewahren und wirksam zu machen. Da diese beiden Beziehungen der kirchlichen Gewalt wesentlich von einander verbunden sind und andererseits den Inhalt der kirchlichen Wirksamkeit zur Heiligung der Menschheit erschöpfen, so ergibt sich sofort, daß „die alttestamentlich-canonistische Eintheilung (der Kirchengewalt) in die *potestas ordinis* und *jurisdictionis* formell die einzig correcte ist“ (Schnecken, *Dogmatik* I, 67). Die *potestas ordinis* vermittelt nämlich der Menschheit die nöthigen Gnaden, während die *potestas jurisdictionis* alle jene Befugnisse umfaßt, welche der Kirche zur Fructification dieser Gnaden verliehen sind. (Vgl. Tarquini I. c. 82; Mazzella, *De religione et ecclesia*, Romae 1880, 583 sq.) Gleichwohl verfuhr auch unsere deutsche Canonisten (Walter, Phillips, Perthes, Engel und Richter, s. Hinschius, *Kirchenrecht* I, 164, N. 3; Roulat, *Kirche und Staat*, Leipzig 1881, 14 f. und 401 f., redet ebenfalls von der Dreitheilung) diese althergebrachte in 2, 2, q. 39, a. 3; Cat. Rom. P. 2, c. 7, § 6) Zweitheilung durch eine Dreitheilung: *potestas ordinis* (s. ministerii), *magisterii* und *jurisdictionis* (s. imperii), zu verdrängen. Haupt-

sächlich wurde nämlich gegen jene Zweitheilung eingewendet, dieselbe biete für das Lehramt keine angemessene Stelle dar, so daß dieses „entweder ganz ignoriert oder von den Einen unter die *potestas ordinis*, von den Anderen unter die *potestas jurisdictionis* gezogen werde, was mehr oder weniger schief sei“ (Walter, *Kirchenrecht*, 14. Aufl., § 14, N. 5). Hinschius (a. a. O. I, 164 f.) bemüht sich, diesen Einwand zu widerlegen. Jedoch ist seine Darlegung theils unklar oder wenigstens nicht beweisend, theils aber, was insbesondere die Lehrbefugniß der Laien, „welche diesen nicht entzogen werden könne“, betrifft, völlig uncorrect. Die richtige Antwort auf jenen Einwand ertheilt Tarquini (l. c. 2 nota): Si purum sit magisterium, potestas dici nequit; sin autem ita concipitur ut jus eidem insit inclinandi fideles in obsequium fidei, eorumque assensum imperandi, pars est potestatis jurisdictionis. Das vaticanische Concil spricht sich in der Const. Pastor aeternus c. 4 dahin aus: Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri, principis Apostolorum, successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendit haec S. Sedes semper tenuit (vgl. auch Cavagnis l. c. I, 24). Demnach kann die potestas magisterii wohl als Unterabtheilung der potestas jurisdictionis, nicht aber als drittes Nebenglied zur potestas ordinis und potestas jurisdictionis angesehen werden. Bei einer Vergleichung der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis ergibt sich hinsichtlich des Uebertragungsactes der Unterschied, daß jene per aliquam consecrationem verliehen wird und wegen des character indelebilis, den sie einprägt, unverlierbar ist, während die potestas jurisdictionis nach dem hl. Thomas ex simplici injunctione hominis confertur, et talis potestas non immobiliter adhaeret. In Folge dessen begründet auch die potestas ordinis einen besondern kirchlichen Stand, während die Jurisdiction zwar regelmäßig nur Clerikern verliehen wird, aber doch an sich auch Laien übertragen werden könnte. Endlich bezieht sich die potestas ordinis vorzugsweise auf verum Christi Domini corpus in ss. Eucharistia, während die potestas jurisdictionis tota in Christi corpore mystico versatur (Cat. Rom. I. c.).

Entsprechend der Zweitheilung bei der potestas ecclesiastica ist auch eine zweifache Hierarchie (d. i. Unter- und Ueberordnung zwischen den in verschiedenem Umfange mit jenen Gewalten Betrauten) zu unterscheiden: hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis. Die einzelnen Stufen dieser beiden Hierarchien sind theils juris divini, theils juris ecclesiastici. In der hierarchia ordinis sind juris divini: Episcopat, Presbyterat und Diaconat, während das Subdiaconat und die niederen Weihen durch das jus ecclesiasticum als Vorbereitungsstufen zugefügt wurden. Die